

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372), BS 223-41-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Bildungswissenschaften wird nach dem letzten der drei Module in unmittelbarem Anschluss eine mündliche Prüfung (§ 17) studienbegleitend abgelegt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zu den einzelnen Prüfungen“ durch die Worte „zur Prüfung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
4. Dem § 12 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In besonders begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
6. In § 17 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „den Prüfungen“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im Prüfungsfach werden“ durch die Worte „Die Endnote im Prüfungsfach wird“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit und die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften sind Endnoten.“
8. Die Anlage Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
„1. Für jedes Modul ist jeweils ein qualifizierter Leistungsnachweis (Modulnachweis) zu erbringen.“
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Abweichend von Nummer 1 sind bis zum 30. September 2006“ durch die Worte „Abweichend von Nummer 1 sind für Studierende, die bis zum 30. September 2006 ihr Studium aufgenommen haben,“ ersetzt.

- cc) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Abschnitt III wird gestrichen.

Artikel 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, gelten die Bestimmungen nach denen die Zulassung erfolgt ist.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits aufgenommen haben, gilt Folgendes:
 - 1. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, legen ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2005 geltenden Bestimmungen ab. Sie können beantragen, ihre Prüfung nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen oder nach den ab 1. Oktober 2007 geltenden Bestimmungen abzulegen.
 - 2. Studierende, die ihr Studium in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2007 aufgenommen haben, können ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen ablegen, wenn sie dies schriftlich bei der Meldung zur Prüfung beantragen.
- (4) Nach den in Absatz 3 genannten Fristen kann die Erste Staatsprüfung nur noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt werden, wenn
 - 1. das fachlich zuständige Ministerium dies in besonderen Fällen zulässt oder
 - 2. eine nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann.
- (5) Artikel 6 Abs. 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372) wird aufgehoben.

Mainz, den 12. September 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
A h n e n